

# DIE SOZIALVERSICHERUNGEN

STAND 1. JANUAR 2008

# Inhaltsverzeichnis

	Das Dreisäulenprinzip	2
AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung	4
IV	Invalidentversicherung	7
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV und IV	8
BVG	Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	9
Säule 3a	Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge	13
	Bilaterale Abkommen	14
ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts	14
AVIG	Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung	15
EO	Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung	17
MV	Militärversicherung	18
UVG	Unfallversicherung	19
KVG	Krankenversicherung	20
FZ	Familienzulagen	21
	Überblick über die Sozialversicherungen	23
	Rechtsquellen	24

## Redaktion und Herausgeber

LCP Libera AG  
Aeschengraben 10  
4010 Basel  
Telefon 061 205 74 00  
Telefax 061 205 74 99

LCP Libera AG  
Stockerstrasse 34  
8022 Zürich  
Telefon 043 817 73 00  
Telefax 043 817 73 99

Redaktion: Nicole Widmer  
nicole.widmer@libera.ch  
www.libera.ch

## Bestellungen

Diese Broschüre erscheint in deutscher, französischer, englischer und italienischer Sprache.

Cathérine Stutz  
Telefon 061 205 74 65  
Telefax 061 205 74 99  
E-Mail catherine.stutz@libera.ch

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Broschüre übernimmt die LCP Libera AG keinerlei Haftung.

Copyright by LCP Libera AG

## Das Dreisäulenprinzip

Die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod erfolgt in der Schweiz auf verschiedenen Ebenen und im Rahmen mehrerer, aufeinander abgestimmter Sozialversicherungswerke.

### 1. Säule

Obligatorische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV). Diese beiden Versicherungen decken gemäss Gesetzesauftrag den Existenzbedarf der Versicherten.

Da in der Praxis die Renten dieses Ziel oft nicht erreichen, leistet die öffentliche Hand so genannte Ergänzungsleistungen, das heisst bedarfsabhängige Zusatzleistungen an Leistungsbezüger von AHV und IV. AHV und IV sind Volksversicherungen für jedermann mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.

### 2. Säule

Das Leistungsziel der Fortführung der gewohnten Lebenshaltung soll mit der beruflichen Vorsorge (Pensionskassen) für Arbeitnehmer verwirklicht werden. Das Gesetz (BVG) sieht eine obligatorische Minimallösung vor, nach welcher vom Einkommen bis zu einer bestimmten Höchstgrenze Beiträge zum Ansparen des Alterskapitals und zur Abdeckung des Risikoschutzes erhoben werden.

In der Praxis sind oft weitergehende Lösungen anzutreffen, weil die Minimallösung in der Regel zur Erreichung des Leistungsziels nicht ausreicht.

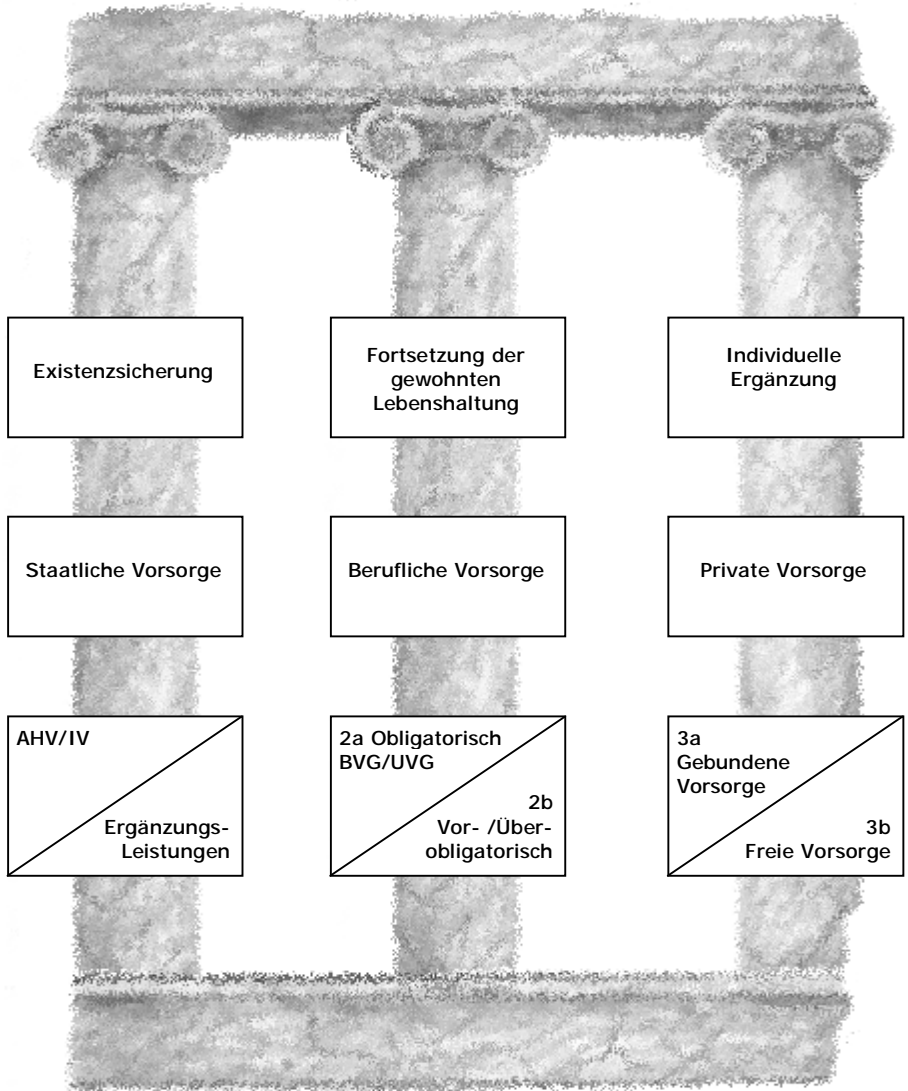
### 3. Säule

Die weitergehende Vorsorge soll im Rahmen des privaten Banken- und Versicherungssparens ermöglicht werden. Anreize zum Vorsorgesparsen schaffen beispielsweise die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten für Beiträge an die so genannte gebundene, d.h. nicht frei verfügbare Vorsorge (Säule 3a).

1. Säule

2. Säule

3. Säule



## Alters- und Hinterlassenenversicherung

Bei den AHV/IV-Renten findet für das Jahr 2008 keine Angleichung an die gestiegenen Löhne und Preise statt. Die AHV/IV-Renten werden alle zwei Jahre an die Entwicklung des Mischindex angepasst, der dem arithmetischen Mittel zwischen Lohn- und Preisindex entspricht. Die letzte Rentenanpassung erfolgte auf den 1. Januar 2007.

Ab 1. Januar 2008 werden u. a. die Beitragserhebung bei geringfügigem Lohneinkommen bis CHF 2'200 und das Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber mit Jahreslohnsummen bis zu höchstens CHF 53'040 vereinfacht. Ausserdem werden neu Sozialleistungen bei Entlassungen aus betrieblichen Gründen sowie bei einem Sozialplan bis zu einem Betrag von CHF 53'040 vom massgebenden Lohn ausgenommen.

Ziel und Zweck	Sicherung des Existenzminimums der Betagten und Hinterlassenen.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz sowie (in besonderen Fällen) Personen, welche für einen schweizerischen Arbeitgeber im Ausland tätig sind.
Beitragsbemessungsgrundlage	<p>Unselbständigerwerbende Gesamtes Erwerbseinkommen (= alle Einkünfte, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem Zusammenhang stehen). Die Beiträge werden durch den Arbeitgeber mit der Ausgleichskasse abgerechnet.</p> <p>Selbständigerwerbende Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit abzüglich eines Zinses für das im Betrieb investierte Eigenkapital. Die Beiträge werden auf der Basis des aktuellen Einkommens im Beitragsjahr berechnet.</p> <p>Erwerbstätige AHV-Rentner Können einen Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr oder CHF 1'400 pro Monat je Arbeitgeber beanspruchen. Einkommensbestandteile über dieser Limite sind AHV/IV/EO-pflichtig, nicht aber ALV-pflichtig.</p> <p>Nichterwerbstätige Die Höhe der Beiträge wird auf der Basis des aktuellen Renteneinkommens und des Vermögens im laufenden Beitragsjahr berechnet. Beitragsfrei sind Frauen ab dem 64. und Männer ab dem 65. Altersjahr. Bei nichterwerbstätigen Verheirateten gelten die Bezüge als bezahlt, wenn der erwerbstätige Ehegatte mindestens den doppelten Minimalbetrag entrichtet hat.</p>

## Erziehungsgutschriften Betreuungsgutschriften

Bei der Rentenberechnung werden auch Betreuungs- und Erziehungsgutschriften angerechnet. Diese Gutschriften sind Zuschläge zum rentenbildenden Erwerbseinkommen, sind aber keine direkten Geldleistungen. Der Anspruch auf Betreuungsgutschriften muss jährlich geltend gemacht werden.

## Finanzierung / Beiträge

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden gemeinsam erhoben und auch in einem Betrag ermittelt.

### Unselbständigerwerbende

AHV	8.4 %
IV	1.4 %
<u>EO</u>	<u>0.3 %</u>
Total	10.1 %

Die Beiträge für AHV, IV und EO werden paritätisch je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen (je 5.05 %).

### Selbständigerwerbende

AHV	7.8 %
IV	1.4 %
<u>EO</u>	<u>0.3 %</u>
Total	9.5 %

Für Erwerbseinkommen von CHF 53'100 bis CHF 8'900 gilt eine sinkende Skala von 9.500 % bis auf 5.116 %, mindestens aber CHF 445.

### Nichterwerbstätige

Je nach Höhe von Vermögen und Renteneinkommen: pro Jahr CHF 445 (Minimum) bis CHF 10'100 (Maximum).

### Öffentliche Hand

Im Jahr 2006 wurden rund 25 % der jährlichen Ausgaben durch die öffentliche Hand getragen. Dieser Anteil setzt sich zusammen aus Zuweisungen des Bundes und der Kantone, Abgaben aus den Mehrwertsteuereinnahmen und dem Ertrag aus der Spielbankenabgabe.

Im März 2007 traten das Gesetz und die Verordnung über die Zuweisung des Bundesanteils am Nationalbankengold an den AHV-Fonds in Kraft. Die Überweisung von CHF 7.037 Mia wurden im Verlauf des Jahres in zehn Tranchen dem Kapitalkonto der AHV gutgeschrieben.

## Versicherungsleistungen

Jährliche ordentliche Renten für Versicherte mit vollständiger Beitragsdauer ab Alter 64 (Frauen) respektive ab Alter 65 (Männer).

Rentenart	Min. in CHF	Max. in CHF
Altersrente	13'260	26'520
Beide Renten eines Ehepaares		39'780
Witwen-/Witwerrente	10'608	21'216
Zusatzrente (*)	3'984	7'956
Waisen- und Kinderrente	5'304	10'608
Vollwaisen- und Doppelkinderrente	7'956	15'912
Hilflosenentschädigung mittel/schwer	6'636	10'608

(\*) Nur für rentenberechtigte Ehemänner, deren Ehefrauen 1941 oder früher geboren wurden und selbst noch nicht rentenberechtigt sind. Für geschiedene Personen, die überwiegend für die ihr zugesprochenen Kinder aufkommen und selbst keine Alters- oder Invalidenrente beanspruchen können.

## Vorbezug oder Aufschub der Altersrente

Im Rahmen des flexiblen Rentenalters können Frauen und Männer den Bezug der Altersrente

- um 1 oder 2 ganze Jahre (keine einzelnen Monate möglich) vorziehen oder
- um 1 bis höchstens 5 Jahre aufschieben.

Die Kürzung beim Rentenvorbezug beträgt für Frauen (Jahrgänge 1945–1947) bei einem Jahr 3.4 % und bei zwei Jahren 6.8 % und für Männer bei einem Jahr 6.8 % und für zwei Jahre 13.6 %. Bei einem Aufschub erhöht sich die Altersrente um einen monatlichen Zuschlag (max. 31.5 %). Während des Aufschubs kann die Rente nach freier Wahl abgerufen, d.h. bezogen werden.

## Ausblick

Ab 1. Juli 2008 erhalten alle Versicherten eine neue 13-stellige AHV-Nummer.

Im Dezember 2005 hat der Bundesrat zwei Botschaften zur 11. AHV-Revision zuhanden des Parlaments verabschiedet. Die erste enthält das Rentenalter 65 für Frauen und Männer, die Erweiterung der Vorbezugs- und Aufschubsregelungen sowie die Aufhebung des Freibetrags für erwerbstätige Rentenbezüger. Im Weiteren sieht sie Verbesserungen in der Durchführung vor. Die zweite Botschaft sieht eine Vorruhestandsleistung für bestimmte Personenkategorien vor. Sie sind als erste Etappe einer schrittweisen umfassenden AHV-Reform zu verstehen. Noch werden die Vorlagen in der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats diskutiert. Das Inkrafttreten wird nicht vor dem 1. Januar 2009 erwartet.

# Invalidenversicherung

Ziel und Zweck	(Wieder-) Eingliederung der Versicherten ins Erwerbsleben. Sicherung des Existenzminimums der Invaliden und deren Angehörigen.										
Versicherte Personen	Alle mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.										
Beitragsbemessungsgrundlage	Wie bei der AHV.										
Finanzierung / Beiträge	Siehe AHV (Seite 5). Zusätzlich erhebliche Leistungen der öffentlichen Hand.										
Versicherungsleistungen	<p>Eingliederungsmassnahmen          Medizinische Eingliederungsmassnahmen, berufliche Eingliederungsmassnahmen, Sonderschulung, Berufsberatung, Umschulung, Arbeitsvermittlung, Reisekostenvergütung, Kapitalhilfe, Taggelder (= 80 % des letzten Erwerbseinkommens).</p> <p>Invalidenrente, Invalidenkinderrente</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Invaliditätsgrad</th> <th>Anspruch auf Rente</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>mind. 40 %</td> <td>¼ Rente</td> </tr> <tr> <td>mind. 50 %</td> <td>½ Rente</td> </tr> <tr> <td>mind. 60 %</td> <td>¾ Rente</td> </tr> <tr> <td>mind. 70 %</td> <td>ganze Rente</td> </tr> </tbody> </table> <p>Hilflosenentschädigung für zu Hause lebende Personen          Bei einfachen Grades: CHF 5'304 jährliche Leistung          Bei mittleren Grades: CHF 13'260 jährliche Leistung          Bei schweren Grades: CHF 21'216 jährliche Leistung</p> <p>Hilflosenentschädigung für im Heim lebende Personen          Bei einfachen Grades: CHF 2'652 jährliche Leistung          Bei mittleren Grades: CHF 6'636 jährliche Leistung          Bei schweren Grades: CHF 10'608 jährliche Leistung</p>	Invaliditätsgrad	Anspruch auf Rente	mind. 40 %	¼ Rente	mind. 50 %	½ Rente	mind. 60 %	¾ Rente	mind. 70 %	ganze Rente
Invaliditätsgrad	Anspruch auf Rente										
mind. 40 %	¼ Rente										
mind. 50 %	½ Rente										
mind. 60 %	¾ Rente										
mind. 70 %	ganze Rente										
Ausblick	<p>Entlastungs- und Sparmassnahmen treten mit der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 in Kraft. Darin sind die Erhöhung der vorausgesetzten Mindestbeitragsdauer, die Früherfassung und Frühintervention, die Ergänzung der Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und die Anpassung des Invaliditätsbegriffs enthalten. Im Weiteren sollen die Anreize zur Nutzung der Resterwerbsfähigkeit verbessert werden. Die Bundesaufsicht wird verstärkt und die Zusatzrente für den Ehegatten gestrichen.</p> <p>Nachdem der Nationalrat im März 2007 die Zusatzfinanzierung über die Erhöhung der MwSt. um 0.8 % gänzlich ablehnte, hat der Ständerat nun einen neuen Vorschlag, der eine befristete Erhöhung der MwSt. vorsieht, ausgearbeitet.</p>										

## Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Ziel und Zweck	Deckung des Existenzbedarfs von Leistungsbezügern der AHV und IV, die in der Schweiz wohnen.									
Ergänzungsleistungen	Die Ergänzungsleistung (EL) entspricht der Differenz zwischen den vom Gesetz anerkannten Ausgaben (Lebensbedarf = Einkommensgrenze, Mietzins usw.) und dem anrechenbaren Einkommen.									
Finanzierung / Beiträge	<p>Finanzierung durch Bund, Kantone und Gemeinden aus allgemeinen Mitteln. Der für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen massgebende Lebensbedarf beträgt:</p> <table><tr><td>Für Alleinstehende</td><td>CHF</td><td>18'140</td></tr><tr><td>Für Ehepaare</td><td>CHF</td><td>27'210</td></tr><tr><td>Für Waisen</td><td>CHF</td><td>9'480</td></tr></table> <p>Grundsätzlich werden diese Grenzwerte um den Betrag der kantonalen Durchschnittsprämie für die Krankenpflegegrundversicherung erhöht.</p> <p>Für die Krankheits- und Behinderungskosten können pro Jahr zusätzlich zu den EL weitere Beträge vergütet werden.</p>	Für Alleinstehende	CHF	18'140	Für Ehepaare	CHF	27'210	Für Waisen	CHF	9'480
Für Alleinstehende	CHF	18'140								
Für Ehepaare	CHF	27'210								
Für Waisen	CHF	9'480								
Durchführung	Die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen erfolgt durch die Kantone. Anmeldungen für deren Bezug sind in der Regel an die Gemeindezweigstelle der Wohnsitzgemeinde oder an die Kantonale Ausgleichskasse einzureichen.									

## Berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

Die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge werden parallel zu den AHV-Renten an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Die letzte Anpassung hat per 1. Januar 2007 stattgefunden. Der Mindestzinssatz für das Jahr 2008 wird aber auf 2.75 % erhöht. Für Austrittsleistungen gilt demzufolge ein Verzugszins von 3.75 %.

### Ziel und Zweck

Sicherung der gewohnten Lebenshaltung (zusammen mit den Leistungen der AHV/IV). Die Vorschriften gemäss BVG sind als gesetzliche Mindestleistungen zu verstehen (Säule 2a). In der Praxis werden häufig weitergehende Vorsorgelösungen angeboten (Säule 2b).

### Versicherte Personen

Obligatorisch

- Arbeitnehmer mit Jahreslohn über CHF 19'890 (18- bis 24-Jährige nur für Todesfall- und Invaliditätsrisiko. Ältere überdies für das Alter)
- Arbeitslose mit Taggeld von mindestens CHF 76.40 sind für die Risiken Tod und Invalidität versichert

Freiwillig

Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer, die dem Obligatorium nicht unterstellt sind.

### Beitragsbemessungsgrundlage

Koordinierter Jahreslohn = Versicherter Lohn (AHV-Lohn abzüglich Koordinationsabzug von CHF 23'205).

Zu berücksichtigender AHV-Lohn:

- |                 |     |        |
|-----------------|-----|--------|
| - untere Grenze | CHF | 19'890 |
| - obere Grenze  | CHF | 79'560 |

Koordinierter Lohn:

- |                 |     |        |
|-----------------|-----|--------|
| - untere Grenze | CHF | 3'315  |
| - obere Grenze  | CHF | 56'355 |

Für arbeitslose Personen:

Zu berücksichtigender Tageslohn:

- |                 |     |        |
|-----------------|-----|--------|
| - untere Grenze | CHF | 76.40  |
| - obere Grenze  | CHF | 305.55 |

Koordinationsabzug vom Tageslohn	CHF	89.10
----------------------------------	-----	-------

Koordinierter Tageslohn:

- |                 |     |        |
|-----------------|-----|--------|
| - untere Grenze | CHF | 12.75  |
| - obere Grenze  | CHF | 216.40 |

### Finanzierung / Beiträge

Die obligatorische berufliche Altersvorsorge wird durch Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber finanziert. Das Gesetz schreibt aber keine Beitragssätze vor, sondern lediglich die Altersgutschriften, die für jeden Versicherten auf einem individuellen Vorsorgekonto anzusparen sind. Das angesparte Kapital (Altersguthaben) wird bei der Pensionierung zur Finanzierung der Altersleistungen verwendet. Der Arbeitgeber bezahlt mindestens die Hälfte der insgesamt aufzuwendenden Beiträge. Je nach Pensionskassenregelung können Einheitsbeiträge oder altersabhängige Beiträge vorgesehen werden.

Alter	Altersgutschriften in % des versicherten Lohns
25 bis 34	7.0 %
35 bis 44	10.0 %
45 bis 54	15.0 %
55 bis 64/65	18.0 %

Ab 1. Januar 2008 beträgt der BVG-Beitrag für Arbeitslose 0.8 % des koordinierten Taglohnes.

Beiträge für Risikodeckung, Sicherheitsfonds und Verwaltungskosten betragen etwa 3 bis 4 % des versicherten Lohns, je nach Alter der Versicherten und Höhe des angesparten Kapitals. Die Gesamtkosten in Prozent des versicherten Lohns betragen ca. 16 %. Die Gesamtkosten in Prozent des AHV-Lohns betragen gut 10 %.

## Versicherungsleistungen

### Altersrente

6.8 % des für die versicherte Person zu Beginn ihres Anspruchs vorhandenen Altersguthabens mit Übergangsregelung für bestimmte Jahrgänge:

Jahrgang	Mindestumwandlungssatz	
	Frauen (64)	Männer (65)
1943	-	7.05 %
1944	7.10 %	7.05 %
1945	7.00 %	7.00 %
1946	6.95 %	6.95 %
1947	6.90 %	6.90 %
1948	6.85 %	6.85 %
1949	6.80 %	6.80 %

### Invalidenrente

6.8 % der Summe aus dem Altersguthaben, das der Versicherte bis zum Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente erworben hat, und aus den Altersgutschriften für die bis Alter 64 (Frauen) respektive 65 (Männer) fehlenden Jahre, ohne Zinsen, berechnet auf dem versicherten Lohn bei Beginn der Invalidität.

### Ehegattenrente

60 % der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente. Durch die Einführung der Bestimmungen des Partnerschaftsgesetzes per 1. Januar 2007 ist der eingetragene Partner/ die eingetragene Partnerin dem Witwer gleichgestellt.

### Kinderrenten

Kinder von pensionierten, invaliden oder verstorbenen Versicherten: 20 % der Alters- bzw. der Invalidenrente.

### Form der Leistungen

Alters- Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente ausgerichtet. Der Versicherte kann verlangen, dass ihm ein Viertel des Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Anpassung an die Preisentwicklung  
Die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sind nach folgendem Schema an die Teuerung angepasst:

		Beginn der Rente im Jahr																		
		85	86	87	88	89	90	91	92	93	94									
Anpassung der Renten im Jahr [in %]	91	0.0	0.0	11.9																
	92	12.1	12.1	5.7	15.9															
	93	3.5	3.5	3.5	3.5	16.0														
	94	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	13.1													
	95	4.1	4.1	4.1	4.1	4.1	0.6	7.7												
	96	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	6.2											
	97	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	2.6	0.6	3.2										
	98	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.0									
	99	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.1									
	00	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0									
	01	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7	2.7									
	02	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0									
	03	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2	1.2									
	04	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0									
	05	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4									
	06	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0									
	07	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2									
	08	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0									

		Beginn der Rente im Jahr																		
		95	96	97	98	99	00	01	02	03	04									
	99	1.0																		
	00	0.0	1.7																	
	01	2.7	1.4	2.7																
	02	0.0	0.0	0.0	3.4															
	03	1.2	1.2	1.2	0.5	2.6														
	04	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.7													
	05	1.4	1.4	1.4	1.4	1.4	0.9	1.9												
	06	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	2.8											
	07	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	2.2	0.8	3.1										
	08	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	3.0									

#### Wohneigentum

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Erwerb von Wohneigentum mit Mitteln der beruflichen Vorsorge kann die versicherte Person die ihr zustehende Austrittsleistung für die Bestellung von Wohneigentum beziehen. Sie kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen in Höhe dieses Betrages verpfänden. Bezieht eine versicherte Person die ihr zustehende Austrittsleistung, so reduzieren sich ihre Vorsorgeleistungen.

#### Austrittsleistung

Bei Stellenwechsel wird das angesparte Altersguthaben in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen. Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG (2.75 %) zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist sie ab dieser Frist mit dem Verzugszinssatz gemäss Art. 7 FZV (3.75 %) zu verzinsen.

## Scheidung

Häufige Teilung der während der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft erworbenen Austrittsleistung.

## Einkauf in der Säule 2b

Die Einkaufsbestimmungen sehen bei der Berechnung der maximal möglichen Einkaufssumme den Einbezug des allfällig angesparten Guthabens in der Säule 3a vor. Es ist jeweils abzuklären, ob das Guthaben in der Säule 3a den grösstmöglichen Wert, welcher dem Jahrgang der versicherten Person zugeordnet wird (siehe Tabelle unten), übersteigt. Der übersteigende Betrag wird von der möglichen Einkaufssumme in Abzug gebracht (siehe auch Art. 60a BVV2). Das grösstmögliche 3a-Guthaben beträgt:

Geburtsjahr	Stand 31. Dez. 2007	Stand 31. Dez. 2008
1962 u. früher	160'216	170'987
1963	151'725	162'263
1964	143'220	153'524
1965	135'042	145'121
1966	126'655	136'503
1967	118'590	128'216
1968	109'865	119'252
1969	101'105	110'250
1970	92'681	101'595
1971	84'322	93'006
1972	76'285	84'748
1973	68'358	76'603
1974	60'735	68'771
1975	53'332	61'164
1976	46'213	53'849
1977	39'198	46'641
1978	32'453	39'711
1979	25'762	32'835
1980	19'217	26'111
1981	12'712	19'426
1982	6'365	12'905
1983	0	6'365

Bei unterjährigen Berechnungen sind die Werte zu interpolieren.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung müssen zurückbezahlt werden, bevor freiwillige Einkäufe vorgenommen werden dürfen. Im Weiteren ist auch die Einkaufsbeschränkung gemäss Art. 60b BVV2 zu beachten.

## Ausblick

Die vom Bundesrat vorgeschlagene beschleunigte Senkung des Umwandlungssatzes auf 6.4 % bis im Jahr 2011 wurde im Juni 2007 vom Ständerat abgelehnt. Die Vorlage ist nun beim Nationalrat.

Der Bundesrat hat im Juni 2007 die Botschaft zur Strukturreform verabschiedet. Neben der weitgehenden Entflechtung der Direktaufsicht und der Oberaufsicht wird die Aufsichtstätigkeit professionalisiert. Zudem sind Verhaltensregeln für die mit der Verwaltung von Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen enthalten. Ebenfalls sind Massnahmen für ältere Arbeitnehmer vorgesehen, die den Verbleib in der Erwerbstätigkeit fördern sollen.

## Säule 3a (Gebundene steuerlich privilegierte Vorsorge)

### Ziel und Zweck

Förderung der über die ersten beiden Säulen hinausgehenden, privaten Vorsorge. Bis zu einem bestimmten Betrag können Beiträge an die Säule 3a vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden.

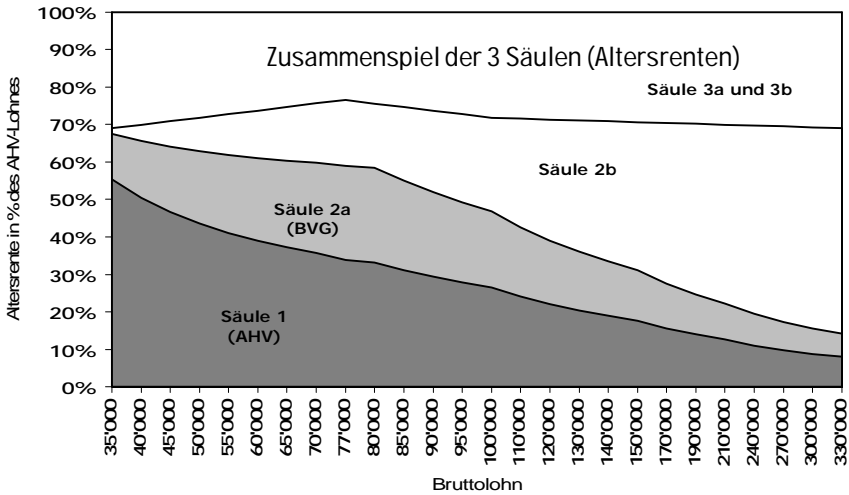
### Vorsorgeformen

Bankensparen und Versicherungspolizen. Der maximal zulässige Abzug pro Jahr beträgt:

Bemessungsjahr	Normalabzug (mit 2. Säule)	Selbständigerwerbende (ohne 2. Säule)
	(in CHF)	20 % des Erwerbseinkommens, jedoch maximal (in CHF)
1990	4'608	23'040
1991	4'608	23'040
1992	5'184	25'920
1993	5'414	27'072
1994	5'414	27'072
1995	5'587	27'936
1996	5'587	27'936
1997	5'731	28'656
1998	5'731	28'656
1999	5'789	28'944
2000	5'789	28'944
2001	5'933	29'644
2002	5'933	29'664
2003	6'077	30'384
2004	6'077	30'384
2005	6'192	30'960
2006	6'192	30'960
2007	6'365	31'824
2008	6'365	31'824

Dieser Abzug kann sowohl bei der direkten Bundessteuer als auch bei der kantonalen Einkommenssteuer geltend gemacht werden.

Der Bundesrat hat im Oktober 2007 beschlossen, dass ab 1. Januar 2008 bei Weiterführung der Erwerbstätigkeit über das ordentliche AHV-Rücktrittsalter hinaus, gleichzeitig auch das Vorsorgesparen in der Säule 3a weitergeführt werden kann. Das Fortsetzen des Vorsorgesparens ist maximal fünf Jahre über das ordentliche Rücktrittsalter möglich. Gehört die Person weiterhin einer Vorsorgeeinrichtung an und entrichtet dort Beiträge, so ist der Beitrag in die Säule 3a für das Jahr 2008 CHF 6'365. Sollte sie bereits pensioniert aber weiterhin erwerbstätig sein, so kann sie, aufgrund passiver Zugehörigkeit, im Jahr 2008 bis 20 % des Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 31'824, in die Säule 3a einzahlen.



## Bilaterale Abkommen

Am 1. Juni 2002 sind die bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der EU sowie die Ergänzungen zum Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Kraft getreten. Das Abkommen über die Freizügigkeit koordiniert die verschiedenen nationalen Sozialversicherungssysteme. Dies wirkt sich bei der beruflichen Vorsorge auf die Barauszahlung im Freizügigkeitsfall aus: Verlässt eine erwerbstätige Person die Schweiz und untersteht sie bezüglich der 2. Säule weiterhin einer Versicherungspflicht in einem EU- bzw. EFTA-Staat, so darf die Austrittsleistung, soweit das obligatorische BVG-Altersguthaben betroffen ist, nicht mehr bar ausbezahlt werden. Die Bestimmung ist am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Auf die neuen EU-Beitrittsstaaten Rumänien und Bulgarien ist diese Bestimmung noch nicht anwendbar.

## Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Das seit dem 1. Januar 2003 in Kraft getretene ATSG vereinheitlicht innerhalb des Sozialversicherungsrechts (mit Ausnahme der beruflichen Vorsorge) Begriffe und Verfahren, stimmt die Leistungen aufeinander ab und regelt den Rückgriff auf Dritte. Dieses Gesetz ist anwendbar, wenn und soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze es vorsehen.

Durch das Inkrafttreten des Partnerschaftsgesetzes (PartG) wurde per 1. Januar 2007 im ATSG neu der Art. 13a eingeführt. Er hält fest, dass die eingetragene gleichgeschlechtliche Partnerschaft der Ehe, die gerichtliche Auflösung der Partnerschaft der Scheidung, die überlebende Person beim Tod ihrer Partnerin oder ihres Partners dem Witwer gleichgestellt sind.

# Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung

Ziel und Zweck	Bekämpfung von drohender und bestehender Arbeitslosigkeit durch arbeitsmarktliche Massnahmen. Erwerbsausfallersatz infolge von Arbeitslosigkeit, schlechten Wetters, Kurzarbeit und Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers.
Versicherte Personen	Alle unselbständigerwerbenden AHV-Beitragspflichtigen bis zum 64. (Frauen) bzw. 65. (Männer) Altersjahr und Nichterwerbstätige unter bestimmten Voraussetzungen.
Beitragsbemessungsgrundlage	AHV-pflichtiger Lohn (pro Arbeitgeber); im Maximum CHF 126'000 im Jahr.
Versicherter Lohn	AHV-pflichtiger Lohn; im Maximum CHF 126'000.
Finanzierung / Beiträge	2 % vom AHV-pflichtigen Lohn bis CHF 126'000 pro Jahr, je zur Hälfte durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen. Die Versicherung wird auch durch Vermögenserträge des Ausgleichsfonds finanziert. Zudem beteiligt sich der Bund an den Kosten für Vermittlung und arbeitsmarktliche Massnahmen.
Ausnahmen der Beitragspflicht	<ul style="list-style-type: none"> <li>- In der Landwirtschaft mitarbeitende Familienmitglieder des Betriebsinhabers, die für die Familienzulagen als selbständige Landwirte gelten</li> <li>- Frauen und Männer nach Vollendung des 64. bzw. 65. Altersjahres.</li> </ul>
Versicherungsleistungen	<p>Arbeitslosenentschädigung Taggeld von 70 % (Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern, einem Taggeld von weniger als CHF 140 oder Personen, die invalid sind: 80 %) des versicherten Verdienstes bis zu 400 Tagen (je nach Alter, unter Bereitschaft des Bezügers zur Teilnahme an Beschäftigungs- und Ausbildungsprogrammen).</p> <p>Kurzarbeitsentschädigung 80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags.</p> <p>Schlechtwetterentschädigung 80 % des anrechenbaren Verdienstaufschlags.</p> <p>Insolvenzenschädigung Lohnforderungen für die letzten vier Monate des Arbeitsverhältnisses vor Konkurseröffnung sowie allfällige Lohnforderungen für Arbeitsleistungen nach der Konkurseröffnung. Jedoch maximal CHF 10'500 im Monat.</p>

#### Arbeitsmarktliche Massnahmen

- Leistungen an Kursteilnehmer
- Beiträge an Umschulungs- und Weiterbildungseinrichtungen
- Einarbeitungszuschüsse
- Pendlerkostenbeiträge und Beiträge an Wochen-aufenthalter
- Ausbildungszuschüsse
- Förderung der selbständigen Erwerbstätigkeit

#### Ausblick

Eine Teilrevision des Gesetzes wurde im Dezember 2007 in die Vernehmlassung geschickt. Ziel der geplanten Gesetzesänderung ist, das finanzielle Gleichgewicht in der Arbeitslosenversicherung wieder herzustellen. Als Massnahmen sind die Erschwerung des Bezugs von Arbeitslosengeldern, die stärkere Abhängigkeit der Leistungsdauer von der Beitragszeit und die Erhöhung der Wartezeit für Schulabgänger vorgesehen. Auf der Einnahmenseite werden die Erhöhung des Beitragssatzes um 0.2 %-Punkte auf 2.2 % sowie eine weitere befristete Erhöhungsmöglichkeit und ein Solidaritätsprozent vorgeschlagen. Die Vernehmlassung dauert bis zum 28. März 2008.

## Erwerbsersatzordnung / Mutterschaftsversicherung

Ziel und Zweck	Teilweise Deckung des Erwerbsausfalls während des Militär- und Zivildienstes sowie der Mutterschaft.
Versicherte Personen	Wie bei der AHV
Beitragsbemessungsgrundlage	Wie bei der AHV
Finanzierung / Beiträge	Wie AHV, jedoch leistet die öffentliche Hand im Gegensatz zur AHV/IV keine Beiträge an die EO.
Anspruchsberechtigte	Dienst leistende Personen, angestellte und selbstständigerwerbende Frauen
Versicherungsleistungen	<p>Entschädigung erwerbstätiger Dienstleistender in % des Erwerbseinkommens: 80 %</p> <p>Grundentschädigung (pro Tag und CHF)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- kinderlose Rekruten 54</li> <li>- Erwerbstätige 54-172 <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Gradänderungsdienst 97-172</li> </ul> </li> <li>- Nichterwerbstätige 54 <ul style="list-style-type: none"> <li>- im Gradänderungsdienst 97</li> </ul> </li> </ul> <p>Gesamtentschädigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Höchstbetrag (inklusive Kinderzulagen) 215</li> </ul> <p>Mutterschaftsentschädigung wird für 14 Wochen bzw. 98 Tage ausgerichtet und beträgt 80 % des durchschnittlichen vor der Niederkunft erzielten Erwerbseinkommens, höchstens aber CHF 172 pro Tag.</p>

## Militärversicherung

Die Militärversicherung bildet ein eigenes Sozialversicherungssystem. Seit dem 1. Juli 2005 wird die Militärversicherung durch die Suva geführt.

Ziel und Zweck	Haftung für Schädigungen der körperlichen und geistigen Gesundheit des Versicherten und für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen.														
Versicherte Personen	Diensttuende der Armee und des Zivilschutzes.														
Finanzierung / Beiträge	Durch allgemeine Bundesmittel (Steuergelder). Der Bund trägt die Kosten der Versicherung, soweit sie nicht durch Prämien von (beruflich) Versicherten und durch Regresseinnahmen gedeckt sind.														
Versicherter Lohn	Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, im Maximum CHF 137'545 pro Jahr.														
Versicherungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Heilbehandlung (ambulant und stationär)</li><li>- Eingliederungsmassnahmen</li><li>- Reise- und Bergungskosten</li><li>- Hilfsmittel</li><li>- Geldleistungen (bei voller Bundeshaftung und 100 % Invaliditätsgrad) in Prozent des versicherten Lohns:<table data-bbox="512 847 1062 1018"><tr><td>Taggeld</td><td>80 %</td></tr><tr><td>IV-Rente</td><td>80 %</td></tr><tr><td>Ehegattenrente</td><td>40 %</td></tr><tr><td>Rente für den geschiedenen Ehegatten</td><td>20 %</td></tr><tr><td>Halbwaisenrente</td><td>15 %</td></tr><tr><td>Vollwaisenrente</td><td>25 %</td></tr><tr><td>Integritätsschadenrente</td><td>CHF 20'000</td></tr></table></li></ul>	Taggeld	80 %	IV-Rente	80 %	Ehegattenrente	40 %	Rente für den geschiedenen Ehegatten	20 %	Halbwaisenrente	15 %	Vollwaisenrente	25 %	Integritätsschadenrente	CHF 20'000
Taggeld	80 %														
IV-Rente	80 %														
Ehegattenrente	40 %														
Rente für den geschiedenen Ehegatten	20 %														
Halbwaisenrente	15 %														
Vollwaisenrente	25 %														
Integritätsschadenrente	CHF 20'000														

# Unfallversicherung

Als Folge des revidierten Kartellgesetzes gibt der Schweizerische Versicherungsverband ab 2007 keine Empfehlungen für die Prämientarife mehr heraus. Die UVG-Versicherer mussten daher bis Ende 2007 ihre für das 2008 vorgesehenen Prämientarife beim Bundesamt für Gesundheit einreichen. Dadurch soll auch bei Wettbewerb die Prämienfestsetzung transparent bleiben.

Ziel und Zweck	<p>Schutz vor wirtschaftlichen Folgen von Berufsunfällen und Berufskrankheiten sowie von Nichtberufsunfällen und Unfallverhütung.</p>																		
Versicherte Personen	<p>Obligatorisch          Berufsunfälle: Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer. Nichtberufsunfälle: Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 8 Stunden.</p> <p>Freiwillig          Selbständigerwerbende und mitarbeitende Familienangehörige.</p>																		
Beitragsbemessungsgrundlage	<p>Massgebender AHV-pflichtiger Lohn: Max. CHF 126'000 pro Jahr, CHF 10'500 pro Monat oder CHF 346 pro Tag.</p>																		
Versicherter Lohn	<p>Massgebender AHV-pflichtiger Lohn, max. CHF 126'000.</p>																		
Finanzierung / Beiträge	<p>Berufsunfallversicherung          Zu Lasten des Arbeitgebers: Höhe der Beiträge je nach Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe.</p> <p>Nichtberufsunfallversicherung          In der Regel zu Lasten des Arbeitnehmers: Höhe der Beiträge je nach Wirtschaftszweig.</p>																		
Versicherungsleistungen	<p>Pflegeleistungen, Kostenvergütungen und Präventivmassnahmen (Heilbehandlung, Hilfsmittel, Reise- und Rettungskosten usw.). Geldleistungen in Prozent des versicherten Lohns:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td>Taggeld</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td>Invalidenrente</td> <td style="text-align: right;">80 %</td> </tr> <tr> <td>Ehegattenrente</td> <td style="text-align: right;">40 %</td> </tr> <tr> <td>Halbwaisenrente</td> <td style="text-align: right;">15 %</td> </tr> <tr> <td>Vollwaisenrente</td> <td style="text-align: right;">25 %</td> </tr> <tr> <td>Rente für geschiedenen Ehegatten</td> <td style="text-align: right;">20 %</td> </tr> <tr> <td>Abfindungen</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Integritätsentschädigung</td> <td style="text-align: right;">einmalig</td> </tr> <tr> <td>Hilflosenentschädigung</td> <td style="text-align: right;">CHF 8'304 bis CHF 24'912</td> </tr> </table>	Taggeld	80 %	Invalidenrente	80 %	Ehegattenrente	40 %	Halbwaisenrente	15 %	Vollwaisenrente	25 %	Rente für geschiedenen Ehegatten	20 %	Abfindungen		Integritätsentschädigung	einmalig	Hilflosenentschädigung	CHF 8'304 bis CHF 24'912
Taggeld	80 %																		
Invalidenrente	80 %																		
Ehegattenrente	40 %																		
Halbwaisenrente	15 %																		
Vollwaisenrente	25 %																		
Rente für geschiedenen Ehegatten	20 %																		
Abfindungen																			
Integritätsentschädigung	einmalig																		
Hilflosenentschädigung	CHF 8'304 bis CHF 24'912																		
Ausblick	<p>Der Bundesrat hat das EDI beauftragt, die Botschaft zur UVG-Revision bis im Frühjahr 2008 vorzubereiten.</p>																		

# Krankenversicherung

Die Krankenkassenprämien für Erwachsene steigen 2008 gemäss Bundesamt für Gesundheit gesamtschweizerisch um durchschnittlich 0.5 % an.

Auf der Internetseite [www.praemien.admin.ch](http://www.praemien.admin.ch) stellt die Bundesverwaltung einen Prämienrechner zum Vergleich der genehmigten Prämien der Grundversicherung zur Verfügung.

Die neue Versicherungskarte für die obligatorische Versicherung kommt bereits 2008. Darin sind nur die administrativen Daten enthalten.

Ziel und Zweck	Übernahme der Heilungs- und Pflegekosten bei Krankheit, Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt, sowie bei Mutterschaft.
Versicherte Personen	Alle Personen mit Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
Finanzierung / Beiträge	<p>Beiträge der Versicherten</p> <p>Jede Krankenversicherung muss von allen Personen, die innerhalb des gleichen Kantons in der gleichen Prämienregion wohnen, die gleiche Versicherungsprämie verlangen.</p> <p>Kostenbeteiligung</p> <p>Franchise: Fester Jahresbetrag, der im Schadenfall selbst zu übernehmen ist, für Erwachsene mindestens CHF 300. Zur Wahl stehen CHF 500, 1'000, 1'500, 2'000 und 2'500. Selbstbehalt: 10 % bis max. CHF 700 der die Franchise übersteigenden Kosten.</p> <p>Beiträge der öffentlichen Hand</p> <p>Für Prämienverbilligungen.</p>
Prämienreduktion durch	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschluss der Unfalldeckung für UVG-Versicherte</li> <li>- Wahl einer höheren Franchise</li> <li>- Einschränkung der Arzt- und Spitalwahl durch Anschluss an eine HMO-Versicherung oder an Hausarztmodell</li> </ul>
Versicherungsleistungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ärztliche und chiropraktische Leistungen</li> <li>- Massnahmen der Prävention</li> <li>- Besondere Leistungen bei Mutterschaft</li> <li>- Zahnärztliche Behandlungen (sehr eingeschränkt)</li> <li>- Beiträge an Transport- und Rettungskosten</li> <li>- Analysen und Arzneimittel</li> </ul>
Ausblick	Die Revision des KVG wurde in 7 Teilvorlagen aufgeteilt. Die Vorlagen zur Gesamtstrategie und zur Prämienverbilligung sind verabschiedet. Die Vertragsfreiheit, Kostenbeteiligung, Spitalfinanzierung, Managed Care sowie die Pflegefinanzierung sind noch nicht realisiert.

# Familienzulagen

(Stand bei Drucklegung im Dezember 2007. Die Zahlen basieren auf den Angaben der kantonalen Ausgleichskassen; nachträgliche Änderungen bleiben vorbehalten.)

Ziel und Zweck  
der Sozialleistungen

Teilweiser Ausgleich der Familienlasten.

Familienzulagen in der Landwirtschaft

Anspruch auf die Bundeskinderzulagen haben selbständige Landwirtinnen und Landwirte, die haupt- oder nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig sind. Zudem sind auch selbständige Älplerinnen und Äpler und hauptberuflich tätige Berufsfischer sowie in einem landwirtschaftlichen Betrieb angestellte Personen anspruchsberechtigt.

Kantonalrechtliche Familienzulagen für Arbeitnehmer

Kanton	Kinderzulage in CHF je Kind und Monat	Ausbildungszulage in CHF je Kind / Monat <sup>6</sup>	Altersgrenze Besondere <sup>1</sup> Altersgrenze	Geburtszulage in CHF	AG-Beiträge der Kantonalen FAK in % der Lohnsumme
ZH	170 / 195 <sup>3</sup>	-	16 20/25	-	1.30
BE	160 / 190 <sup>3</sup>	-	16 20/25	-	1.60
LU	200 / 210 <sup>3</sup>	250	16 18/25	800 <sup>16</sup>	1.70
UR	200	250	16 18/25	1'000	2.00
SZ	200	-	16 18/25	800 <sup>18</sup>	1.60
OW	200	250	16 25/25	-	1.80
NW	220	250	16 18/25 <sup>20</sup>	-	1.60
GL	200	-	16 18/25	-	1.90
ZG	250 / 300 <sup>2</sup>	-	18 18/25	-	1.60 <sup>8</sup>
FR	230 / 250 <sup>2</sup>	290 / 310 <sup>2</sup>	15 20/25	1'500 <sup>6</sup>	2.45
SO	200	-	18 18/25 <sup>10</sup>	600	1.80
BS	200	220	16 25/25	-	1.30
BL	200	220	16 25/25	-	1.80
SH	200	250	16 18/25	-	1.60 <sup>8</sup>
AR	200	200	16 18/25	-	1.70
AI	200	250	16 18/25	-	1.70
SG	200	250	16 18/25	-	1.80 <sup>8</sup>
GR	195	220	16 20/25 <sup>5</sup>	-	1.80
AG	170	-	16 20/25	-	1.40
TG	200	250	16 18/25	-	1.60
TI <sup>22</sup>	183	-	15 20/20 <sup>5, 17</sup>	-	1.50
VD <sup>12</sup>	200 / 370 <sup>2</sup>	250 / 420 <sup>2</sup>	16 20/25 <sup>5</sup>	1'500 <sup>6, 14</sup>	2.15 <sup>21</sup>
VS	273 / 361 <sup>2</sup>	378 / 466 <sup>2</sup>	16 20/25	1'575 <sup>6, 15</sup>	7
NE <sup>11</sup>	180 / 200 200 / 250	260 / 280 280 / 330	16 20/25 <sup>5</sup>	1'200 <sup>19</sup>	2.00
GE	200 / 220 <sup>3</sup>	-	18 18/18	1'000 <sup>6</sup>	1.70
JU	160 / 186 <sup>1</sup> 138 <sup>13</sup>	214 138 <sup>13</sup>	16 25/25	816 <sup>6</sup>	2.80

Ausblick

Das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen wird am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Alle Kantone müssen dann Kinderzulagen von mindestens CHF 200 und Ausbildungszulagen von mindestens CHF 250 pro Kind und pro Monat vorsehen. Aktuell wird diskutiert, ob auch Selbständigerwerbende Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen erhalten sollen.

## Familienzulagen

- 1 Die erste Grenze gilt für erwerbsunfähige (ZH: mindererwerbsfähige), die zweite für in Ausbildung begriffene Kinder.
- 2 Der erste Ansatz gilt für die ersten beiden Kinder, der zweite für das dritte und jedes weitere Kind.
- 3 ZH/BE/LU Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 12 Jahren, der zweite für Kinder über 12 Jahren.  
GE Der erste Ansatz gilt für Kinder bis zu 15 Jahren, der zweite für Kinder über 15 Jahren.
- 4 Der erste Ansatz gilt für Familien mit einem oder zwei Kindern, der zweite für solche mit drei und mehr Kindern.
- 5 Für Kinder, die eine IV-Rente beziehen, werden keine Zulagen gewährt. In den Kantonen Tessin und Waadt wird bei Ausrichtung einer halben IV-Rente eine halbe Kinderzulage gewährt, zudem im Tessin bei einer Viertelsrente drei Viertel einer Kinderzulage.
- 6 Wird auch im Falle einer Adoption ausgerichtet.
- 7 Keine kantonale Familienausgleichskasse.
- 8 Inklusive Beitrag an Familienzulagenordnung für Selbständigerwerbende.
- 9 Die Ausbildungszulage ersetzt die Kinderzulage; in den Kantonen, welche keine Ausbildungszulage kennen, wird die Kinderzulage bis zum Ende der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Erreichen der besonderen Altersgrenze ausgerichtet. Die Ausbildungszulage wird in der Tabelle nur ausgewiesen, wenn sie höher als die Kinderzulage ist.
- 10 Die Altersgrenze beträgt 25 Jahre für diejenigen Kinder, die von Geburt oder Kindheit an invalid sind.
- 11 Die Ansätze gelten der Reihe nach für das erste, zweite, dritte und ab dem vierten Kind.
- 12 Gesetzliches Minimum; jede Kasse kann aufgrund ihrer finanziellen Möglichkeiten mehr ausrichten.
- 13 Für Bezüger von Kinder- oder Ausbildungszulagen wird eine monatliche Haushaltzulage ausgerichtet.
- 14 Bei Mehrlingsgeburten wird die Geburtszulage verdoppelt, ebenso bei gleichzeitiger Adoption von mehr als einem Kind.
- 15 Bei Mehrlingsgeburten oder bei Aufnahme mehrerer Kinder wird die Geburtszulage um 50 Prozent erhöht.
- 16 Geburtszulage nur für in der Schweiz geborene, in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 17 Für behinderte Kinder in einer Spezialausbildung und Kinder in Ausbildung in der Schweiz.
- 18 Geburtszulage nur für in Schweizer Geburtsregister eingetragene Kinder, deren Mutter zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz hat.
- 19 Geburtszulage nur für in einem schweizerischen Geburtsregister eingetragene Kinder.
- 20 Erwerbsunfähige Kinder zwischen 16 und 18 Jahren erhalten die Ausbildungszulage.
- 21 Inkl. Beitrag von 0.08 % für Kindertagesstätten.
- 22 Sollte das Referendum bis Februar 2008 nicht ergriffen werden, erhöhen sich rückwirkend per 1. Januar 2008 die Kinderzulagen auf CHF 200 und die Ausbildungszulagen auf CHF 250.

## Überblick über die Sozialversicherungen

	Versicherter Lohn	Beiträge	Leistungen
AHV	Rentenbildend: bis maximal CHF 79'560 Beitragspflichtig: unbegrenzt	Unselbständigerwerbende 8.4 % Selbständigerwerbende 7.8 %	Altersrenten, Zusatzrenten, Witwen- bzw. Witwerrenten, Kinderrenten, Hilflosenentschädigung
IV	Wie AHV	Unselbständigerwerbende 1.4 % Selbständigerwerbende 1.4 %	Eingliederungsmassnahmen, Invalidenrenten, Zusatzrenten, Kinderrenten
EL			Bedarfsabhängige Zuschüsse zu Leistungen der AHV und IV
BVG	AHV-Lohn abz. CHF 23'205 minimal CHF 3'315	Je nach Pensionskassenreglement	Altersleistungen, Invalidenrenten, Ehegattenrenten, Kinderrenten
AVIG	Beitragspflichtig: bis maximal CHF 126'000	2% für Lohnbestandteile bis CHF 126'000	Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeitsentschädigung, Schlechtwetterentschädigung, Insolvenzenschädigung, Arbeitsmarktliche Massnahmen
EO	Wie AHV und IV	Unselbständigerwerbende 0.3 % Selbständigerwerbende 0.3 %	Taggelder, Kinderzulagen, Betriebszulagen
MV	Maximal CHF 137'545	Beruflich Versicherte: Beiträge für Kranken- und Nichtberufsunfallversicherung  Übrige Prämien zulasten des Bundes bzw. finanziert aus Bundesmitteln	Heilbehandlung, Eingliederungsmassnahmen, Hilfsmittel, Reise- und Bergungskosten, Taggelder, Invalidenrenten, Ehegattenrenten, Kinderrenten, Integritätsschadenrenten
UVG	Maximal CHF 126'000	Je nach Wirtschaftszweig, Gefahrenklasse und -stufe der Betriebe	Pflegeleistungen, Präventivmassnahmen, Kostenvergütung, Taggelder, Invalidenrenten, Ehegattenrenten, Kinderrenten, Abfindungen, Hilflosenentschädigung, Integritätsentschädigung
KVG		Kopfbeiträge je nach Krankenkasse und -stufe der Betriebe	Übernahme der Heilungskosten und Krankenpflegekosten
FZ		Je nach Kanton zwischen 1.3 % und 2.8 % Lohnsumme	Je nach Kanton, Anzahl der Kinder und Alter des Kindes

## Rechtsquellen

AHVG	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung	20.12.1946
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung	19.06.1959
ELG	Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV	19.03.1965
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	25.06.1982
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	17.12.1993
BVV2	Verordnung des Bundesrates über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge	18.04.1984
BVV3	Verordnung des Bundesrates über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen	13.11.1985
AVIG	Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung	25.06.1982
EOG	Bundesgesetz über die Erwerbersersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft	25.09.1952
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung	19.06.1992
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung	20.03.1981
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung	18.03.1994
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts	06.10.2000
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare	18.06.2004
	Kantonale Gesetze über die Familienzulagen	



Aeschengraben 10 • Postfach • CH-4010 Basel • Telefon +41 (0)61 205 74 00 • Fax +41 (0)61 205 74 99  
Stockerstrasse 34 • Postfach • CH-8022 Zürich • Telefon +41 (0)43 817 73 00 • Fax +41 (0)43 817 73 99